

**ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT
GREIFSWALD**



**Institut für Sozialpsychiatrie
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

An-Institut der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Kooperation mit der Universität Rostock

Satzung

Errichtet auf der Gründungsversammlung am 01.06.2001 in Rostock
Geändert und angenommen auf der 4. Mitgliederversammlung am 03.11.2004 in Stralsund
Wegen Beauftragung durch das Finanzamt geändert und angenommen auf der 7. Vorstandssitzung am 13.12.2006 in Rostock
Geändert und angenommen auf der 7. Mitgliederversammlung am 11.01.2008 in Rostock
Geändert und angenommen auf der 14. Mitgliederversammlung vom 18.12.2014 in Rostock

Institut für Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e.V. Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Greifswald unter folgender Anschrift: Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität, Ellernholzstraße 1 –2, 17487 Greifswald.
- (3) Der Verein unterhält eine Außenstelle unter folgender Anschrift:
Institut für Sozialpsychiatrie M-V e.V., Doberaner Straße 47, 18057 Rostock
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in den Wissenschaftsfeldern Psychiatrie, Psychotherapie, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Sozialarbeit und psychosomatischer Medizin sowie die Unterstützung oder Durchführung von Projekten in den Arbeitsfeldern Sozialpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie, Gemeindepsychologie, seelische Gesundheit (Public Health) und Community Medicine.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung eines *Institutes für Sozialpsychiatrie* mit dem Schwerpunkt der Versorgungs- und Evaluationsforschung, der Gesundheitsberichterstattung zu Fragen der seelischen Gesundheit, der Organisations- und Finanzierungsberatung psychiatrischer Angebote sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung für den Bereich der Sozialpsychiatrie.
- (3) Studentinnen und Studenten der Universitäten des Landes M-V, insbesondere der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald, sollen eng in die Aktivitäten des Vereins eingebunden werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- oder Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Sonstige Zuwendungen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Januar im voraus an den Verein zu entrichten. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit (§11 Abs. 1). Das Nähere kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Der „Institut für Sozialpsychiatrie in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des „Institut für Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Verein in besonderem Maß verdient gemacht haben. Das Nähere kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2 und 3) ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
 - e) Tod.

2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß bis spätestens 30. September eingegangen sein.
3. Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verein grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.
Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied über mehr als 12 Monate im Beitragsrückstand befindet. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins e.V. sind.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkannt werden muß.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
4. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins e.V.;
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit dazu nichts anderes geregelt ist (vgl. Abs. 3), über Vereinsordnung soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan die Beschlussbefugnis zugewiesen wurde und die Auflösung des Vereins e.V.;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen;
 - e) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - h) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - j) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) die abschließende Entscheidung über die Streichung eines Mitgliedes.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000 € (§ 12 Abs. 5).
3. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Protokollführer
 - f) dem 1. Beisitzer
 - g) ggf. weiteren Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der derzeitigen Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins e.V.. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 125.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung dazu erfolgt ist (§ 10 Abs. 2 d).
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
7. Der Vorstand muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.
8. Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.
 - c) Für die wissenschaftliche Leitung kann der Vorstand einen oder mehrere Direktoren berufen.
 - d) Der Geschäftsführer und der/die Direktor/en nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Antragsrecht im Vorstand. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstandes.
 - e) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - i) Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte (§ 14) und Arbeitskreise berufen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Protokollführer werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
2. Bei der Wahl des Vorstandes ist die in Abs. 1 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen. Der Vorstand kann den Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
2. Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den Beirat. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied im Beirat sein. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf unbestimmte Dauer vom Vorstand bestellt; sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
5. Die Sitzungen des Beirates finden periodisch statt, mindesten zweimal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Beiratsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder mittels Telefax ein. Die Vorstandsmitglieder sind mit einer Frist von 2 Wochen von den Sitzungsterminen und den Inhalten zu unterrichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen, jedoch kein Stimmrecht.
6. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmen die Mitglieder des Beirates einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

7. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.
8. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden, die sich der Beirat geben kann.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfern. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Rechnungsprüfung vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluß ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Sozialpsychiatrie M-V e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck des Vereins e.V. am nächsten kommen.